

Mandanten-Information

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Regelungen des § 51a Abs. 2c - e und Abs. 6 EStG sind alle Kapitalertragssteuerabzugsverpflichteten (z.B. GmbH) ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, bei Ausschüttungen und Zinszahlungen an natürliche Personen neben der abzuführenden Kapitalertragsteuer auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Verpflichtete haftet für die Abführung der Kirchensteuer ihrer Gesellschafter.

Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Dafür müssen Sie jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmalig im Jahr 2014 – das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden Zahlungsempfänger elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen („Regelabfrage“).

Die Abfrage ist für jeden Gesellschafter bzw. Zahlungsempfänger durchzuführen, der am 31. August in Ihrer Gesellschaft gemeldet ist – unabhängig davon, ob die Empfänger im darauf folgenden Jahr einen Kapitalertrag erhalten werden oder nicht.

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummern, die Geburtsdaten und die Adressangaben der Empfänger. Liegen Ihnen diese Angaben noch nicht vor, empfehlen wir Ihnen, diese zeitnah von Ihren Gesellschaftern anzufordern, damit sie für die Regelabfrage rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Um diesen Abruf vornehmen zu können, muss sich jede Gesellschaft einmalig beim BZSt registrieren und ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erwerben. Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Ein bereits bestehendes BOP-Zertifikat kann ebenso verwendet werden wie ein bestehendes ELSTER-Zertifikat. Nach der Registrierung muss die Gesellschaft noch die Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren im BZStOnline-Portal beantragen. Informationen zum BOP finden Sie im Internet unter www.bzst.de und dort unter „Steuern National“ und dann „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“. Hier finden Sie neben ausführlichen Erläuterungen auch Links zu Formularen und zur Registrierung im BOP. Daneben hat das BZSt eine eigene Hotline eingerichtet (**Tel. 0800/80075455**).

Was Sie tun müssen:

1. Registrierung der Gesellschaft beim BZSt (BOP oder ELSTER).
2. Zulassung zum Kirchensteuerabzugsverfahren im BOP beantragen.
3. Geburtsdatum und Steuer-Identifikationsnummer der Empfänger anfordern.
4. KiStAM abfragen. Im Zeitraum vom **1. September bis 31. Oktober** muss die Regelabfrage der Kirchensteuermerkmale erfolgen. Sofern Ihnen diese nicht möglich ist haben Sie ab dem 01.12.2014 startend (bis max. 31.12.14) die Möglichkeit dies ggf. nachzuholen (Anlassanfrage).
5. Ab **1. Januar 2015** ist das Ergebnis der Abfrage der Kirchensteuermerkmale im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu verwenden.

So können wir Sie unterstützen:

Als Steuerberater können wir (in Vertretung, als Datenübermittler für Dritte) unter Verwendung unseres eigenen ELSTER- bzw. BOP-Zertifikats und der Verfahrenskennung der Gesellschaft die elektronische Abfrage der Kirchensteuermerkmale durchführen. Hierzu benötigen wir die Steueridentifikationsnummer (siehe oben) und das Geburtsdatum der Gesellschafter. Diese Leistung berechnen wir nach Zeitanfall.

Für allgemeine Fragen zu dem neuen Verfahren können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Oliver Laubengaier
Steuerberater

Erläuterungen zu KiStAM

Inhalt des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft abgebildet werden. Erhalten Sie bei der Abfrage statt des sechsstelligen Schlüssels einen neutralen Nullwert zurück, ist die Person entweder kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat der Übermittlung des KiStAM durch Eintrag eines Sperrvermerks widersprochen. In diesem Fall ist keine Kirchensteuer einzubehalten.

Rechtliche Hinweise

Außerhalb des oben genannten Zeitraums sind KiStAM-Abfragen möglich, wenn Gesellschaftsverhältnisse neu begründet werden (z. B. Eintritt eines Gesellschafters) oder der Gesellschafter dies beantragt („Anlassabfrage“).